

# Satzung des Lohnsteuerhilfevereins Euroland e.V.

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- Der Verein führt den Namen Lohnsteuerhilfeverein Euroland e. V.
- Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Zusatz „eingetragener Verein“.
- Der Verein hat seinen Sitz in Zwickau und damit im Bezirk der Oberfinanzdirektion Chemnitz.
- Die Geschäftsführung befindet sich in demselben Oberfinanzbezirk. Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist der Geltungsbereich des Grundgesetzes.

## § 2 Zweck des Vereins

- Der Verein ist eine Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern. Sein Zweck ist ausschließlich die Hilfeleistung für seine Mitglieder bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und sonstigen Lohnsteuersachen, sowie in den in § 4 Nr. 11 Satz 2 StBerG genannten Verwaltungsverfahren.
- Der Verein muss in dem Oberfinanzbezirk, in den er seinen Sitz hat, mindestens eine Beratungsstelle unterhalten. Die Unterhaltung von Beratungsstellen in auswärtigen Oberfinanzdirektionen ist zulässig.
- Im Rahmen des sachlich gebotenen, darf der Verein auf seine Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen hinweisen (§ 8 StBerG).
- Alle Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen bedient, haben die Einhaltung der vorgenannten Pflichten zu beachten.
- Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und ist somit ein Idealverein im Sinne des § 21 BGB.

## § 3 Mitglieder

Mitglied kann jede(r) Arbeitnehmer(in) im Tätigkeitsbereich des Vereins werden, der (die) nach § 2 Satz 1 der Satzung durch den Verein beraten werden darf. Andere Personen dürfen Mitglied werden, wenn deren Mitgliedschaft dazu beiträgt, den gesetzlich festgelegten Vereinszweck zu verwirklichen.

## § 4 Beginn der Mitgliedschaft

- Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Allen Beitrittswilligen sind vor Abgabe der Beitrittserklärung die Satzung und die Beitragsordnung bekanntzugeben und auf Wunsch nach Beitritt auszuhandeln.
- Der Vorstand kann den Beitritt verweigern. Widerspricht der Vorstand dem Aufnahmeantrag eines Beitrittswilligen nicht innerhalb von vier Wochen, so gilt die Mitgliedschaft als bestätigt.
- Wenn der Beitrag für das laufende Kalenderjahr entrichtet wurde, können Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes die Hilfeleistung des Vereins in Lohnsteuersachen in Anspruch nehmen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Tod des Mitgliedes.
- Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich (ordentlicher Austritt). Der Austritt muss schriftlich an die Hauptverwaltung des letztbekanntesten Sitzes des Vereins erklärt werden und muss spätestens am 31.12. zugegangen sein.
- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder das Ansehen des Vereins bzw. seiner Mitglieder gröblich verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Davon unberührt jedoch bleibt der Anspruch des Vereins auf Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Abmahnung mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der Mahnung mindestens zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angeordnet worden ist. Davon unberührt bleibt der Anspruch des Vereins auf Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Gleichzeitig ist das ehemalige Mitglied automatisch aller bekleideten Ämter innerhalb des Vereins entbunden.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Vereinsmitgliedschaft berechtigt das Mitglied, sich vom Verein gem. der Vereinssatzung beraten zu lassen. Das Mitglied ist verpflichtet, alle für die Beratung erforderlichen Unterlagen dem Verein auszuhandigen und Auskünfte zu erteilen und eventuelle Rückfragen bzw. angeforderte Schriftstücke umgehend zu erledigen bzw. beizubringen.
- Das Mitglied ist zur Beitragszahlung im Rahmen des § 7 der Satzung verpflichtet.
- Der Anspruch auf Ausschüttung des Vereinsvermögens besteht nicht.

## § 7 Mitgliedsbeitrag

- Es wird ein einheitlicher Jahres-Mitgliedsbeitrag sowie eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
- Die Aufnahmegebühr sowie der erste Jahresbeitrag sind beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Folgebeiträge sind am 30.09. eines jeden Jahres fällig.
- Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung bzw. Mitgliederversammlung beschließt der Vorstand für das Geschäftsjahr eine Beitragsordnung, aus der sich die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages ergeben. Der Vorstand ist ermächtigt, einmalige Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag entsprechend zu ändern, wenn dies auch durch eine Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer erforderlich wird. Die geänderte oder neu gefasste Beitragsordnung ist den Mitgliedern unverzüglich durch Aushang in allen Beratungsstellen an gut sichtbarer Stelle bekanntzugeben.
- Daneben wird für die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen i.S.d. § 2 der Satzung kein besonderes Entgelt erhoben.
- Der Vorstand ist berechtigt, Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag in begründeten Ausnahmefällen (z. B. soziale Gesichtspunkte) zu ermäßigen oder zu erlassen.

## § 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 9 Organe des Vereins

- Die Mitgliedervertreter-Versammlung
- Der Vorstand
- Der Aufsichtsrat

Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Mitgliedervertreter-Versammlung kann nur sein, wer gleichzeitig Mitglied des Vereins ist. Eine weitere Zugehörigkeit bei anderen Lohnsteuerhilfevereinen ist für diese Organe nicht zulässig.

## § 10 Vertreter-Versammlung

- Die Mitgliedervertreter-Versammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Versammlung hat jeder Vertreter eine Stimme. Pro fünfundthundert Mitglieder wird ein Mitgliedervertreter gewählt, mindestens jedoch sechs Mitgliedervertreter. Die Mitgliedervertreter-Versammlung wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl zulässig ist. Für die Zahl der Vereinsmitglieder ist der jeweilige 01.01. maßgebend, welcher der Wahl vorausgeht. Der Vorstand sowie Arbeitnehmer des Vereins können nicht Mitgliedervertreter sein. Die erste Amtszeit der gemäß dieser Satzung zu wählenden Mitgliedervertreter beginnt mit der Wahl.
- Die Mitgliedervertreter-Versammlung findet nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr statt. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Prüfungsfeststellungen an die Mitgliedervertreter eine Mitgliedervertreter-Versammlung einzuberufen, in der insbesondere eine Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsführung durchzuführen und über die Entlastung des Vorstandes wegen seiner Geschäftsführung während des geprüften Geschäftsjahres zu befinden ist.
- Die Mitgliedervertreter-Versammlung wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Zeitpunktes schriftlich vom Vorstand einberufen. Das Einladungsschreiben ist jedem Vertreter einzeln zu übersenden und gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vertreter benannte Adresse gerichtet ist. Sie ist auch dann vom Vorstand binnen einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn mind. 20 % aller Mitglieder oder der jeweiligen amtierenden Mitgliedervertreter dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- Geleitet wird die Mitgliedervertreter-Versammlung vom Vorstand. Im Falle dessen Verhinderung bestimmt der Vorstand eine andere Person des Vereins. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jeder Mitgliedervertreter kann vor der Mitgliedervertreter-Versammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliedervertreter-Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- Die Mitgliedervertreter-Versammlung ist zuständig für die durch diese Satzung festgelegten Aufgaben dazu gehören unter anderen:
  - Wahl des Vorstandes auf Vorschlag des Aufsichtsrates und Abarberufung von Vorstandsmitgliedern
  - Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Aufsichtsrates
  - Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
  - Genehmigung der Beitragsordnung
  - Genehmigung des Haushaltsplanes
  - Genehmigung von Verträgen, die der Verein mit Vorstandsmitgliedern schließt

- Wahl des Vorstandes auf Vorschlag des Aufsichtsrates und Abarberufung von Vorstandsmitgliedern
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Aufsichtsrates
- Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- Genehmigung der Beitragsordnung
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Genehmigung von Verträgen, die der Verein mit Vorstandsmitgliedern schließt

- Beschlussfähig ist die Mitgliedervertreter-Versammlung, wenn mindestens ein Viertel der Mitgliedervertreter anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen die Mitgliedervertreter-Versammlung erneut einzuberufen. Diese ist auch ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedervertreter beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- Die Beschlüsse der Mitgliedervertreter-Versammlung werden, unbeschadet der Vorschriften des § 33 BGB (Satzungsänderung und des § 41 BGB-Auflösung) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- Über die Beschlüsse der Mitgliedervertreter-Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Liste aller Teilnehmer an der Mitgliedervertreter-Versammlung beizufügen.
- Die Mitgliedervertreter sind ehrenamtlich tätig. Ein Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen kann jedoch vom Vorstand beschlossen werden.

## § 11 Wahl der Mitgliedervertreter

- Die Wahl der Mitgliedervertreter erfolgt schriftlich nach einer Wahlliste, die doppelt so viele Kandidaten enthält wie Mitgliedervertreter gewählt werden können. Der Vorstand erstellt die Wahlliste.
- Es können von jedem Mitglied bis 01. Juli des Jahres, in dem die Amtszeit der Mitgliedervertreter-Versammlung endet, Kandidaten vorgeschlagen werden. Der Kandidat muss jedoch Vorschlag seine schriftliche Zustimmung beifügen.
- Der Vorstand prüft die eingegangenen Vorschläge und nimmt die ordnungsgemäß vorgeschlagenen in die Wahlliste auf. Der Vorstand kann weitere Kandidaten als Ergänzung einbringen, vor allem dann, wenn weniger Kandidaten vorgeschlagen werden, als die Wahlliste zumindest enthalten muss.
- Die Mitglieder werden durch Einzelanschriften oder durch eine an jedes Mitglied übersandte anderweitige Mitteilung z.B. durch Rundschreiben zur Abgabe von Wahlvorschlägen vom Vorstand aufgefordert. Ferner ist auf die Erfordernisse eines gültigen Wahlvorschlages hinzuweisen.
- Mit der Wahlliste an die Mitglieder muss vom Vorstand der wesentliche Teil der Prüfungsfeststellungen bekanntgegeben werden. Jedes Mitglied kann binnen zwei Wochen vom Tag der Bekanntmachung der Wahlliste an, schriftlich seine Stimme abgeben. Die Stimmabgabe muss dem Vorstand innerhalb dieser Frist zugehen.

6. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, als Mitgliedervertreter zu wählen sind. Gewählt sind Mitglieder, welche die meisten Stimmen bekommen. Bei Stimmgleichheit gilt der in der Wahlliste zuerst genannte als gewählt.

7. Die alte Mitgliedervertreter-Versammlung bleibt bis zur Wahl einer neuen Mitgliedervertreter-Versammlung im Amt.

## § 12 Vorstand

- Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus einem Vorsitzenden. Er wird auf die Dauer von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung bzw. der Mitgliedervertreter-Versammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates gewählt, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.
- Nur wenn ein wichtiger Grund gem. § 27 Abs. 2 BGB vorliegt, kann die Bestellung des Vorstandes widerrufen werden. Zuständiges Organ hierfür ist die Mitgliedervertreter-Versammlung. Ein Vorstandsmitglied bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.
- Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugeordnet wurden.
- Der Vorstand hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung seiner Tätigkeit und Ersatz aller seiner Aufwendungen, die ihm in Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben entstanden sind. Das Nähere regelt ein Dienstvertrag. Ist ein Vorstandsmitglied als Geschäftsführer oder Beratungsstellenleiter für den Verein tätig oder vom Verein angestellt, regelt dies ebenfalls ein Beratungsstellenvertrag oder Dienstvertrag.
- Der Vorstand ist nicht von der Vorschrift des § 181 BGB befreit.
- Die §§ 664 bis 670 BGB finden für die Geschäftsführung des Vorstandes Anwendung.
- Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
  - Führung und Überwachung der laufenden und außerordentlichen Geschäfte des Vereins
  - Bestellung eines Geschäftsführers i. S. von § 30 BGB, sofern der Vorstand die Geschäfte des Vereins nicht selber führt
  - Überwachung der sachgemäßen Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen durch die Beratungsstellenleiter und Mitarbeiter
  - Eröffnung und Betrieb von Beratungsstellen und Bestellung von Beratungsstellenleitern sowie deren Überwachung im Sinne von § 16 der Satzung
  - Aufstellen von Arbeitsrichtlinien für Beratungsstellen
  - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
  - Mitteilung an die für den Sitz des Vereins und an die für den Sitz der Beratungsstellen zuständigen Oberfinanzdirektionen über die Öffnung bzw. Schließung einer Beratungsstelle, die Bestellung oder Abarberufung eines Beratungsstellenleiters sowie Mitteilung der Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen bedient, innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Ereignis
    - unverzügliche, vollständige und fortlaufende Aufzeichnung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben sowie jährliche Erstellung einer Vermögensübersicht nach vorangegangener Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände und Schulden am Ende eines jeden Geschäftsjahres (§ 21 Abs. 4 StBerG)
    - Schriftliche Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Prüfungsfeststellungen an die Mitglieder innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Prüfungsberichtes (§22 Abs. 7 Nr. 2 StBerG)
    - Vorbereitung und schriftliche Einberufung von Mitgliedervertreter-Versammlungen innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhaltes der Prüfungsfeststellungen an die Mitgliedervertreter
    - Vorlage eines Geschäftsberichtes über die Entwicklung und Lage des Vereins im Geschäftsjahr an die Mitgliedervertreter-Versammlung
    - Wahrnehmung der sich aus dem Steuerberatungsgesetz ergebenden Verpflichtungen gegenüber der Aufsichtsbehörde
    - Mitteilung über Satzungsänderung an das Vereinsgericht

- Führung und Überwachung der laufenden und außerordentlichen Geschäfte des Vereins
- Bestellung eines Geschäftsführers i. S. von § 30 BGB, sofern der Vorstand die Geschäfte des Vereins nicht selber führt
- Überwachung der sachgemäßen Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen durch die Beratungsstellenleiter und Mitarbeiter
- Eröffnung und Betrieb von Beratungsstellen und Bestellung von Beratungsstellenleitern sowie deren Überwachung im Sinne von § 16 der Satzung
- Aufstellen von Arbeitsrichtlinien für Beratungsstellen
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Mitteilung an die für den Sitz des Vereins und an die für den Sitz der Beratungsstellen zuständigen Oberfinanzdirektionen über die Öffnung bzw. Schließung einer Beratungsstelle, die Bestellung oder Abarberufung eines Beratungsstellenleiters sowie Mitteilung der Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen bedient, innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Ereignis
  - unverzügliche, vollständige und fortlaufende Aufzeichnung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben sowie jährliche Erstellung einer Vermögensübersicht nach vorangegangener Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände und Schulden am Ende eines jeden Geschäftsjahres (§ 21 Abs. 4 StBerG)
  - Schriftliche Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Prüfungsfeststellungen an die Mitglieder innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Prüfungsberichtes (§22 Abs. 7 Nr. 2 StBerG)
  - Vorbereitung und schriftliche Einberufung von Mitgliedervertreter-Versammlungen innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhaltes der Prüfungsfeststellungen an die Mitgliedervertreter
  - Vorlage eines Geschäftsberichtes über die Entwicklung und Lage des Vereins im Geschäftsjahr an die Mitgliedervertreter-Versammlung
  - Wahrnehmung der sich aus dem Steuerberatungsgesetz ergebenden Verpflichtungen gegenüber der Aufsichtsbehörde
  - Mitteilung über Satzungsänderung an das Vereinsgericht

## § 13 Aufsichtsrat

- Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliedervertreter-Versammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand und die Mitgliedervertreter haben ein Vorschlagsrecht.
- Der Aufsichtsrat besteht aus einem Mitglied. Er wird im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter vertreten.
- Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
  - Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes im Rahmen satzungsmäßiger und gesetzlicher Bestimmungen sowie Vorlage eines Geschäftsberichtes vor der Mitgliedervertreter-Versammlung.
  - Vorschlag von Vorstandsmitgliedern
  - Sachgerechte Prüfung von Befugten und Anträgen, die an den Aufsichtsrat gerichtet werden
  - der Aufsichtsrat hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung seiner Tätigkeit sowie Anspruch auf Ersatz aller Aufwendungen, die ihm in Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben entstanden sind.

- Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes im Rahmen satzungsmäßiger und gesetzlicher Bestimmungen sowie Vorlage eines Geschäftsberichtes vor der Mitgliedervertreter-Versammlung.
- Vorschlag von Vorstandsmitgliedern
- Sachgerechte Prüfung von Befugten und Anträgen, die an den Aufsichtsrat gerichtet werden
- der Aufsichtsrat hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung seiner Tätigkeit sowie Anspruch auf Ersatz aller Aufwendungen, die ihm in Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben entstanden sind.

## § 14 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur in einer Mitgliedervertreter-Versammlung geändert werden, zu der mit dem besonderen Hinweis auf die beabsichtigte Änderung der Satzung eingeladen worden ist. Zur Änderung der Satzung bedarf es der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

## § 15 Verpflichtungen gegenüber der Aufsichtsbehörde

Der Vorstand hat die sich aus dem Steuerberatungsgesetz ergebenden Verpflichtungen für den Verein gegenüber der Aufsichtsbehörde zu erfüllen. Dabei handelt es sich insbesondere um folgendes:

- Der Verein hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen und der Vermögensübersicht sowie die Übereinstimmung der tatsächlichen Geschäftsführung mit

den satzungsmäßigen Aufgaben des Lohnsteuerhilfevereins jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres durch einen oder mehrere Geschäftsprüfer prüfen zu lassen.

2. Zu Geschäftsprüfern können nur bestellt werden:

- Personen und Gesellschaften, die zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind,
- Prüfungsverbände, zu deren satzungsmäßigen Zweck die regelmäßige oder außerordentliche Prüfung der Mitglieder gehört, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter des Verbandes Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Buchprüfer ist.

- Personen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit oder die Möglichkeit einer Interessenkollision besteht, insbesondere weil sie Vorstandsmitglieder, besonderer Vertreter oder Angestellter des Vereins sind, können nicht Geschäftsprüfer sein.
- Der Verein hat innerhalb eines Monats nach Erhalt des Prüferberichts, spätestens jedoch 9 Monate nach Beendigung eines Geschäftsjahres eine Abschrift hiervon der zuständigen Oberfinanzdirektion zuzuleiten.
- Der Verein hat jede Satzungsänderung der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung anzuzeigen. Von bevorstehenden Mitgliedervertreter-Versammlungen ist sie rechtzeitig, jedoch spätestens zwei Wochen vorher zu unterrichten.
- Die Vertretungsberechtigten des Vereins haben den zuständigen Aufsichtsbehörden die für die Eintragung oder Löschung im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine erforderlichen Angaben i. S. d. § 7 DVLSStHV und 30 StBerG innerhalb von vier Wochen mitzuteilen.

## § 16 Beratung der Mitglieder

- Die Beratung der Mitglieder wird nur in Beratungsstellen i. S. d. § 23 StBerG ausgeübt.
- Die Hilfeleistung in Steuersachen wird nur durch Personen ausgeübt, die einer Beratungsstelle angehören. Alle Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen bedient, sind zur Einhaltung der in dieser Satzung bezeichneten Pflichten angehalten. Für jede Beratungsstelle wird ein Leiter bestellt; dieser darf gleichzeitig nur eine weitere Beratungsstelle leiten. Der Beratungsstellenleiter übt die Fachaufsicht über die in der Beratungsstelle tätigen Personen aus.
- Zum Leiter einer Beratungsstelle dürfen nur Personen bestellt werden, die:
  - zu dem in § 3 StBerG bezeichneten Personenkreis gehören oder
  - eine Abschlussprüfung im steuer- und wirtschaftsberatenden Beruf oder einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden haben oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzen und nach Abschluss der Ausbildung hauptsächlich drei Jahre auf dem Gebiet der von Bundes- oder Landesbehörden verwalteten Steuern praktisch tätig gewesen sind oder
  - mindestens 3 Jahre auf den für die Beratungsberatung nach § 4 Nr. 11 StBerG einschlägigen Gebieten des Einkommensteuerrechts hauptberuflich tätig gewesen sind; auf die mindestens dreijährige Tätigkeit können Ausbildungszeiten nicht angerechnet werden

- Wer sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, er werde die Pflichten des Lohnsteuerhilfevereins nicht erfüllen, darf nicht als Beratungsstellenleiter bestellt werden.
- Die Hilfeleistung in Steuersachen wird sachgemäß, gewissenhaft, verschwiegen und unter Einhaltung der in der WerbeVOStBerG enthaltenen Bestimmungen ausgeübt. Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen ist nicht zulässig.
- Die Handakten über die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen sind auf die Dauer von sieben Jahren nach Abschluss der Tätigkeit des Vereins in der Lohnsteuersache des Mitgliedes vom Verein aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraumes, wenn der Verein das Mitglied auffordert, die Handakte in Empfang zu nehmen und das Mitglied dieser Aufforderung binnen drei Wochen, nachdem es sie erhalten hat, nicht nachgegeben ist.

## § 17 Haftungsausschluss, Haftpflichtversicherung

- Bei der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen für die Mitglieder kann die Haftung des Vereins für das Verschulden seiner Organe und Angestellte nicht ausgeschlossen werden.
- Für die sich aus der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen ergebenden Haftpflichtgefahren (z.B. Beratungsfehler, Verlust von Bearbeitungsunterlagen), schließt der Verein eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung in angemessener Höhe ab. Zuständige Stelle i.S.d. § 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die Oberfinanzdirektion.
- Der Anspruch des Mitgliedes auf Schadenersatz aus dem zwischen ihm und dem Verein bestehenden Rechtsverhältnis verjährt in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, indem der Anspruch entstanden ist.

## § 18 Auflösung des Vereins, Liquidation

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliedervertreter-Versammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Der Vorstand ist insbesondere für die Liquidation verantwortlich.
- Auf Antrag des Vorstandes ist vor der Abstimmung über die Auflösung des Vereins die Bestellung eines Beauftragten zur Abwicklung der schwebenden Lohnsteuerangelegenheiten gem. § 24 StBerG sowie Aufbewahrung der Handakten gem. § 26 Abs. 4 StBerG zu beschließen.

## § 19 Gerichtstand

Gerichtstand ist der Sitz des Vereins. Erfüllungsort ist in jedem Fall Zwickau.

## § 20 Schlussbestimmung

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsstelle.